Der Gerichtshof der Europäischen Union im Jahr 2010

Der Vertrag von Lissabon und der Gerichtshof der Europäischen Union

Organisationsrechtlich bringt der Vertrag von Lissabon (VvL) nur geringfügige Änderungen: Die neue Bezeichnung Gerichtshof der Europäischen Union wurde gewählt, um nicht noch öfter mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verwechselt zu werden. Die Anzahl der RichterInnen (27, davon fünf Richterinnen) bleibt gleich sowie die Mandatsdauer (sechs Jahre plus Verlängerung). Neu ist hingegen ein Eignungsprüfungsausschuss (Hearing) für neu eintretende RichterInnen. Dieser hat bereits 2010 zwei negative Gutachten erstellt und damit zur Ablehnung von Kandidaten und Kandidatinnen geführt. Der Gerichtshof erwirbt eine allgemeine Zuständigkeit zur Vorabentscheidung im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (frühere 2. Säule). Mit dem VvL wird somit der Bereich der Polizei und der Strafjustiz in das allgemeine Unionsrecht überführt, so dass alle Gerichte den Gerichtshof anrufen können. In Übergangsbestimmungen ist jedoch vorgesehen, dass diese uneingeschränkte Zuständigkeit erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des VvL gilt.

Der Gerichtshof kann in Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (insbesondere die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen) jetzt von allen nationalen Gerichten – und nicht mehr nur von den obersten Gerichten – angerufen werden, und er ist nunmehr befugt, sich zu Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung bei grenzüberschreitenden Kontrollen zu äußern. Damit verfügt der Gerichtshof mit dem Inkrafttreten des VvL über eine allgemeine Zuständigkeit in diesem Bereich. Dieser Bereich zeigt sich auch als der neue „Wachsstumssektor“ was die Fallzahlen beim EuGH angeht. Die bisherigen „Prioritätsfälle“ Binnenmarkt und Wettbewerb sind vergleichsweise stark rückläufig. Weiterhin keine Kompetenz hat der Gerichtshof im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Außerdem sind mit Lissabon Änderungen zu den Verfahrensmöglichkeiten des Gerichtshofes wirksam geworden:

Eilverfahren: Im Vertrag von Lissabon ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit entscheidet, wenn bei einem einzelstaatlichen Gericht eine Vorabentscheidungsfrage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, gestellt wird (neues Dringlichkeitsverfahren).

Änderungen bei den Nichtigkeitsklagen: Der VvL lockert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klagen von Einzelnen (natürliche oder juristische Personen) gegen Entscheidungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Einzelne können gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter klagen, der sie unmittelbar betrifft und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht. Sie müssen daher nicht mehr nachweisen, dass sie von diesem Rechtsakt individuell betroffen sind.

Kontrolle der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips: Im Rahmen der Kontrolle der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann der Gerichtshof von einem Mitgliedstaat mit einer Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip befasst werden, die von einem nationalen Parlament oder einer seiner Kammern ausgeht. Die Klage muss formal von der Regierung eines Mitgliedstaats erhoben werden, kann aber auch von dieser Regierung nur „übermittelt“ werden, während sie tatsächlich vom nationalen Parlament oder einer seiner Kammern stammt. Auch der Ausschuss der Regionen kann die Verletzung dieses Prinzips geltend machen, jedoch nur bei Gesetzgebungsakten, für deren Erlass seine Anhörung vorgeschrieben ist.

Ausgewählte Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2010

Vergaberecht:

Die Stadt Frankfurt a. M. hat eine Dienstleistungskonzession (Betrieb, Instandhaltung und Rei-nigung von städtischen Toilettenanlagen) ausgeschrieben, der spätere Auftragnehmer benannte für einen wesentlichen Teil der Leistung einen Subunternehmer. Nachdem der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hatte, holte er neue Angebote für die Subunternehmerleistung ein und beauftragte schließlich ein anderes Unternehmen mit der Leistung. Der EuGH sah in dieser Vorgehensweise einen vergaberechtspflichtigen Vorgang und verlangte die Beendigung des Vertrags und die nachfolgende (Neu-)Ausschreibung der Leistungen.

Kommt es für die Wertung der Angebote wesentlich auch auf die Rolle der Subunternehme-rin/des Subunternehmers an, so kann dessen Austausch kurz nach Bezuschlagung ausnahmsweise eine Neuausschreibung nach sich ziehen. Dies ist vor allem der Fall, wenn es auf die Leistung gerade dieser/dieses Subunternehmerin/Subunternehmers ankommt, da diese/dieser etwa über ein Alleinstellungsmerkmal oder andere Aspekte, die individuell zu beurteilen sind, verfügt. Anders wäre dies etwa bei UnternehmerInnen, die handelsübliche („off the shelf") Leistungen erbringen, deren Austausch sich also auf die Angebotswertung nicht wesentlich aus-wirkt.

Die Entscheidung in der Rechtssache C-91/08 („Wall AG") vom 13. April 2010 erging zwar zu einem Fall der Änderung einer Dienstleistungskonzession, sie ist jedoch auf öffentliche Aufträge laut einhelliger Meinung ohne Weiteres übertragbar.

Kontakt:
Mag.ª Sylvia Bukovacz
MD-VD
patricia-sylvia.bukovacz
@wien.gv.at

Niederlassungsfreiheit – Wettbewerbsregeln:

Anfang 2008 beantragte die deutsche Yellow Cab Verkehrsbetrieb GmbH eine Konzession für den Betrieb einer Kraftfahrlinie zur regelmäßigen Beförderung von Personen in Autobussen in Wien. Sie wurde mit Hinweis auf eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit abgewiesen, was der Unabhängige Verwaltungssenat Wien bestätigte. Als weitere Gründe wurden angeführt: Yellow Cab habe keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich und würde die wirtschaftliche Betriebsführung des Konkurrenzunternehmens, das derzeit diese Strecke bediene (Hop on/Hop off TouristInnenbusse) beeinträchtigen. In einem Vorabentscheidungsverfahren prüfte der EuGH die in Rede stehende nationale Regelung (österreichisches Kraftfahrliniengesetzes) am Maßstab der Vorschriften des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und stellte am 22. Dezember 2010 in seinem Urteil (Rechtssache C-338/09) fest, dass es unionswidrig sei, zu verlangen, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges antragstellende Unternehmen noch vor der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Linie über einen Sitz oder eine andere Niederlassung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen müsse. Nach der Erteilung hingegen könnten die Behörden Sitz oder eine Niederlassung im österreichischen Hoheitsgebiet fordern. Eine Bewilligung zu versagen, weil durch den Betrieb ein Konkurrenzunternehmen nicht mehr wirtschaftlich rentabel arbeiten könne, verstoße ebenfalls gegen die Niederlassungsfreiheit.

Drei Urteile zur Kostenübernahme für medizinische Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten:

Unerwartete Behandlung während eines Auslandsurlaubes:

Im Fall einer nicht geplanten Krankenhausbehandlung, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als dem Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt wird, ist Letzterer nicht verpflichtet, den Patientinnen und Patienten die Kosten zu erstatten, die ihnen in dem Staat auferlegt wurden, in dem die Behandlung stattgefunden hat. Der Träger des Versicherungsmitgliedstaats ist nur verpflichtet, dem Träger des Staates, in dem diese Behandlung durchgeführt wurde, die Kosten zu erstatten, die dieser Träger nach Maßgabe des in diesem Aufenthaltsmitgliedstaat geltenden Deckungsniveaus getragen hat. Dies entschied der EuGH in der Rechtssache C-211/08 am 15.06.2010. Die Grundlage für den Fall war eine Beschwerde eines im spanischen Gesundheitssystem Versicherten, der sich bei einem Aufenthalt in Frankreich einer unerwarteten Krankenhausbehandlung unterziehen musste und dem bei seiner Rückkehr nach Spanien die Erstattung des Teils der Krankenhauskosten verweigert wurde, den ihm Frankreich nach seiner eigenen Regelung auferlegt hatte.

Der Gerichtshof unterscheidet explizit zwischen dem Fall der unerwarteten Behandlung und dem einer geplanten und genehmigten Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat. Anders als bei der Regelung

betreffend unerwartete Krankenhausbehandlungen muss der Versicherungsmitgliedstaat im Fall geplanter Behandlungen (siehe Fälle unten) nach den Regeln des freien Dienstleistungsverkehrs und somit aufgrund seiner Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 1408/71 den Versicherten daher ein Deckungsniveau garantieren, das ebenso vorteilhaft ist wie dasjenige, das er den Betroffenen gewährt hätte, hätte besagte Behandlung innerhalb des genannten Zeitraums in seinem eigenen Gesundheitssystem zur Verfügung gestanden.

Geplante Behandlungen - keine grundsätzliche vorherige Genehmigungspflicht:

Der Ausgangsfall betrifft die Kostenerstattung für eine medizinische Sonderbehandlung in Deutschland, die ein Bulgare ohne Vorabgenehmigung seiner nationalen Krankenkasse durchführen ließ. Der EuGH urteilte am 5. Oktober in der Rechtssache C-173/09, dass eine nationale Vorschrift, die die Übernahme der Behandlungskosten ohne vorherige Genehmigung in allen Fällen ausschließt, EU widrig sei. Zudem legte der EuGH die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 (geändert u.a. 1996 und 2006) aus, wonach die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehören muss, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Betroffene wohnt, vorgesehen sind. Laut EuGH darf eine Genehmigung nicht verweigert werden, wenn die vorgesehenen Leistungen in einer Liste enthalten sind, die Behandlungstypen definiert und die Behandlungsmethode nach Berücksichtigung objektiver sowie medizinischer Kriterien einem dieser Behandlungstypen entspricht. Die konkrete Behandlungsmethode müsse nicht ausdrücklich genannt sein. Die nationale Kostenübernahmebewilligungsstelle dürfe nicht vermuten, dass eine Leistung, die im eigenen Mitgliedstaat nicht erbracht werden könnte, nicht zu den übernommenen Leistungen gehöre. Des Weiteren müsse das nationale Gericht den zuständigen Träger nach nationalen Verfahrensvorschriften verpflichten, die Kosten zu übernehmen. Die Höhe des Betrags richte sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Krankenhausbehandlung erbracht worden ist.

Geplante Behandlungen - vorherige Genehmigungspflicht bei besonders kostspieligen Untersuchungsmethoden:

Mit Urteil vom 05.10.2010 (Rechtssache C-512/08) hat der EuGH eine Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Frankreich abgewiesen und damit französische Rechtsvorschriften zur Erstattung von Kosten für eine geplante Gesundheitsbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat mit dem Gemeinschaftsrecht für vereinbar erklärt. Französische Krankenkassen dürfen bei besonders kostspieligen Untersuchungsmethoden die Kostenübernahme einer Behandlung im Ausland von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen. Angesichts der Gefahren sowohl für die Organisation der öffentlichen Gesundheitspolitik als auch für das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit stellt das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung für diese Art von Behandlungen folglich beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts eine gerechtfertigte Einschränkung dar.

Die 27 RichterInnen und acht GeneralanwältInnen des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Kleiner Sitzungssaal des EUGh

Adel verpflichtet – aber nicht unbedingt die österreichischen Behörden

Der EuGH anerkennt in seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 im Vorabentscheidungsverfahren C-208/09; Sayn-Wittgenstein, die grundsätzliche „Europarechtsfestigkeit" des österreichischen Namensrechts im Hinblick auf Adelstitel, wie es sich im Zuge der Republikanisierung Österreichs im Jahre 1919 entwickelt hatte. Der Anlassfall betrifft eine österreichische Staatsbürgerin, die sich nach deutschem Recht von einem deutschen Adeligen als Erwachsene adoptieren ließ. Auf ihren Antrag hin stellten ihr die Wiener Behörden im Jahre 1992 eine Geburtsurkunde mit der weiblichen Form des Nachnamens ihres adeligen Adoptivvaters aus. 2007 gelangte die zuständige Behörde in Wien (MA 35) zu der Überzeugung, dass die Eintragung „Fürstin von Sayn-Wittgenstein" im Geburtenbuch unrichtig sei und teilten ihr ihre Absicht mit, ihren Namen in „Sayn-Wittgenstein" zu ändern. Der EuGH billigt das österreichische Adelsaufhebungsgesetz ausdrücklich als tauglichen und verhältnismäßigen Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkungen der Freizügigkeitsrechte und stellt darüber hinaus fest, dass die Union nach Art. 4 Abs. 2 EUV die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet, zu der auch die republikanische Staatsform gehört. Nach Ansicht des EuGH erscheint es im vorliegenden Fall nicht unverhältnismäßig, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet.

Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen:

Wer als ArbeitnehmerIn im öffentlichen Dienst (im Anlassfall ein deutscher Feuerwehrmann) länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten muss, dem steht laut dem Urteil des EuGH vom 25. November 2010 (in der Rechtssache C-429/09) Schadensersatz zu. Für die wöchentliche Arbeits-zeit gelte in der EU die 48-Stunden-Höchstgrenze, bekräftigte das EU-Gericht. Es sei Sache des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats zu bestimmen, ob der Ersatz des Schadens, der einem/einer ArbeitnehmerIn durch den Verstoß gegen eine Vorschrift des Unionsrechts entstanden ist, in Form von Freizeitausgleich oder in Form einer finanziellen Entschädigung zu gewähren ist, und die Regeln für die Art und Weise der Berechnung der Anspruchshöhe festzulegen.